**NABU fordert gerichtsfeste Überarbeitung des RROP-Teilabschnitts Windenergie**

Mit Verwunderung nimmt der NABU-Kreisverband Cuxhaven-Bremerhaven Aussagen von Kreistagsabgeordneten aus der jüngsten Sitzung des Ausschusses für Regionalplanung zur Kenntnis, wonach bei der Überarbeitung des Teilabschnittes Windkraft sich inhaltlich nichts ändern würde und die Standorte nach wie vor feststünden. Denn gerade das „eilige Durchprügeln“ des RROP, wie es der SPD-Kreistagsabgeordnete Johanßen es kürzlich formulierte, hat aus Sicht des NABU wesentlich dazu beigetragen, dass Artenschutzprobleme die Genehmigungsverfahren für eine Reihe von Windparks verzögern und die Naturschutzverbände auf den Plan rufen. „Der NABU hat sich vehement für den Atomausstieg eingesetzt und unterstützt daher natürlich grundsätzlich den Ausbau regenerativer Energien. Bei sorgfältiger Planung muss es dabei auch nicht zu so massiven Konflikten zwischen Naturschutz auf der einen und Umwelt- bzw. Klimaschutz auf der anderen Seite kommen, wie es derzeit bei einigen der geplanten Windparks der Fall ist", meint Dr. Hans-Joachim Ropers, NABU-Kreisvorsitzender und Stellvertretender Landesvorsitzender des NABU Niedersachsen. Durch sorgfältig ermittelte und nachvollziehbare Auswahl- und Ausschlusskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie entstünde eine Planungssicherheit, die sowohl den betroffenen Naturgütern als auch den Bürgerinnen und Bürgern und ebenso den antragstellenden Firmen entgegen käme. Dabei sind nach Auffassung des NABU vor allem folgende Punkte zu beachten:

1. Festschreibung der „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“, die der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Oktober 2011 herausgegeben hat. Da bereits mehrfach in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf diese Empfehlungen Bezug genommen wurde, sollten bei der Neuaufstellung des RROP unter anderem die vorgegebenen Abstandsregelungen als verbindlich und allgemeingültig betrachtet werden. Gemäß der ebenfalls vom NLT erarbeiteten „Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ sollten die Vorgaben für die Erarbeitung von harten und weichen Tabuzonen herangezogen werden; insbesondere sollten Brut- und Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung als weiche Tabuzonen festgeschrieben werden.
2. Vor der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie müsste dem Beurteilungsverfahren eine aktuelle Kartierung zu Grunde liegen, um unter anderem wertvolle Bereiche für die Tierwelt, insbesondere für Großvögel, zu erkennen und als Vorranggebiete auszuschließen.
3. Es muss eine einheitliche Abstandsregelung zwischen den Windenergiestandorten – auch über Kreisgrenzen hinweg – als harte Tabuzone gelten. Eine uneinheitliche Abstandsregelung würde nach Ansicht des NABU zu einer nicht nachvollziehbaren Ausschlussplanung im RROP führen und damit die Rechtssicherheit des gesamten Teilabschnittes Windenergie gefährden; der NABU hält 5 km Abstand zwischen bestehenden Windenergieanlagen und neuen Vorranggebieten für angemessen. Unbedingt erforderlich ist auch eine ausreichende Berücksichtigung des Landschaftsbildes, welche bei der Abwägung zum derzeit gültigen RROP völlig fehlt.
4. 4. Bei dem bevorstehenden Beurteilungsverfahren müssen zudem **sämtliche** Standorte, d.h. auch bestehende Windparks, denselben Kriterien unterzogen werden. Eine Unterscheidung – wie im derzeit gültigen RROP – ist nach Auffassung des NABU nicht rechtskonform. Bestehende Windparks, die diesen Kriterien nicht genügen, können lediglich Bestandsschutz genießen und müssten nach Ablauf der Betriebszeit der Anlagen zurückgebaut werden; ein Repowering wäre nicht statthaft.